

Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023

Anträge der Regierung vom 4. September 2018

Ziff. 5 Bst. c: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Nach Art. 7 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) werden seit jeher aus den zweckgebundenen Mitteln auch Entschädigungen an die Verkehrspolizei von Kanton und Stadt St.Gallen geleistet. Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Erhöhung um 10 Prozent anstelle der von der Regierung beantragten Steigerung um 16 Prozent (205,7 Mio. Franken) erachtet die Regierung als nicht zielführend. Der Grund für die Differenz zwischen Plan- und effektiven Werten des 16. Strassenbauprogramms (SBP) liegt teilweise darin, dass das aus dem Sparpaket I zugrunde gelegte Entlastungsvolumen an die Stadtpolizei um jährlich 2 Mio. Franken verfehlt wurde, was die Regierung in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 einlässlich begründet hat (33.15.04, Abschnitt 2.4.1). Der im 17. SBP vorgesehene Anstieg der Entschädigung an die Verkehrspolizei resultiert aus dem Ausbau des Korpsbestands der Kantonspolizei, gestützt auf den Bericht 40.14.05 «Polizeiliche Sicherheit im Kanton St.Gallen». Die Aufgaben der Verkehrspolizei und der ebenfalls für den Verkehr zuständigen Regionalpolizei haben in den letzten Jahren aufgrund der intensivierten Bautätigkeit auf den Nationalstrassen (Grossbaustellen wie Sanierung des Sarganser Autobahnkreuzes, Sanierung Rheineck–St.Margrethen, Umfahrung Bütschwil, Sanierung Anschlusswerk Wil, Sanierung der Walensee-tunnels, Sanierung Stadtautobahn St.Gallen) und stetig steigender Verkehrszahlen erheblich zugenommen. Steigende Schülerzahlen, vermehrte Verkehrslenkung und eine verbreitete Rückstau-problematik bei den Autobahnausfahrten fordern von der Polizei das Verstärken der Frontmannschaft. Auch die Umsetzung des Bundesprogramms «Via Sicura» hat den Aufwand bei der Verkehrspolizei und der Mobilien Polizei der Regionalpolizei stark erhöht. Dies führte zur Beschaffung von beweissicheren Atemalkoholgeräten und einer Verstärkung von Verkehrskontrollen.

Aufgrund der dargelegten Veränderung ist die Erhöhung der Entschädigung der Verkehrspolizei im Umfang von 16 Prozent die logische Folge.

Streichen.

Begründung:

Die von der Kommission vorgeschlagene zweckgebundene Zuweisung der Bussengelder an den Strassenfonds würde dem allgemeinen Haushalt finanzielle Mittel in der Höhe von voraussichtlich rund 22 Mio. Franken entziehen. Die Mehraufwände der Kantonspolizei gingen inskünftig zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

Würde die Forderung nach einer Zweckbestimmung für Bussenerträge im Bereich des Strassenverkehrs entsprochen, stellte sich umgehend die Frage nach weiteren Zweckbindungen von staatlichen Einnahmen. Aus finanzpolitischer Sicht ist eine Zweckbindung von Bussenerträgen oder auch von anderen Abgaben unbedingt zu vermeiden. Eine solche verhindert die Anpassung und Priorisierung der Staatsaufgaben an die zu lösenden Probleme. So müssten beispielsweise aufgrund der Zweckbindung die Rückerstattungen an die Gemeinden von rund 1,3 Mio. Franken – Bussenanteile, welche die Kantonspolizei in Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben für jene Gemeinden erhebt, mit denen besondere Vereinbarungen abgeschlossen wurden – vom Staatshaushalt kompensiert werden.

Bereits in der vorberatenden Kommission zum Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09; nachfolgend EP2013) wurde der Antrag gestellt, dass die Mehreinnahmen nicht dem allgemeinen Haushalt, sondern dem Strassenfonds gutzuschreiben seien. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Im Kantonsrat wurde kein entsprechender Antrag mehr gestellt. Hingegen wurde beantragt, der Mehrertrag sei insbesondere für die Finanzierung von wenigstens zehn Stellen der Regionalpolizei einzusetzen. Dieser Antrag wurde ebenfalls (deutlich) abgelehnt. Nachdem sich der Kantonsrat bereits anlässlich des EP2013 mit der Frage einer Zweckbindung der Bussenerträge aus den Geschwindigkeitsmessanlagen befasst und eine solche abgelehnt hat, erscheint die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Änderung widersprüchlich.

Zusammengefasst macht eine stärkere Fondierung staatlicher Mittel weder in verkehrspolitischer noch in finanzpolitischer Hinsicht Sinn.

Die *verkehrspolitische* Absicht der Kommission ist offenkundig, mit einer stärkeren Fondierung den Strassenbau zu stärken. Es ist in diesem Kontext aber klar darauf hinzuweisen, dass mit dieser Massnahme in der Praxis weder mehr noch schneller gebaut wird. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass heute neben den personellen Mitteln auch Rechtsmittel und die direktdemokratischen Verfahren Volumen und Takt des Strassenbaus bestimmen. Der finanzielle Spielraum für Strassenprojekte ist vorhanden und kann – sofern notwendig – auch zusätzlich ausgeweitet werden. Diesfalls ist es für die Regierung wesentlich sinnvoller, eine Lockerung der Verschuldungsgrenzen vorzunehmen, denn es ist nicht einzusehen, aus welchem Grund Projekte, die auf sehr lange Sicht Nutzen stiften, innert der

kurzen Frist von einem oder zwei SBP abgeschrieben werden sollen. Die in der Botschaft dargelegte Haltung wird hiermit nochmals bekräftigt.

Damit ist gesagt, dass dieser Antrag in *finanzpolitischer* Hinsicht dezidiert abzulehnen ist. Es ist nicht sinnvoll, den finanzpolitischen Spielraum des allgemeinen Haushalts nun wesentlich einzuschränken. Mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen (Steuervorlage 17, steuerliche Entlastung natürlicher Personen, Umsetzung Bundesfinanzausgleich, IT-Bildungsoffensive, bedeutende Bauvorhaben usw.) wird der strategische und finanzielle Handlungsspielraum von Kantonsrat und Regierung unnötigerweise und massiv geschwächt.